

Geschäftszeiten: Montag - Freitag: 08.00 - 18.00 Uhr
Samstag: 08.00 - 12.00 Uhr

Vermietung und Annahme von Mietanhängern haben innerhalb der o.g. Geschäftszeit zu erfolgen. Eventuelle Ausnahmen müssen extra vereinbart und vom Vermieter bestätigt werden.

Die im Mietvertrag vereinbarte Mietdauer muß eingehalten werden. Hat der Vermieter etwaige Überschreitungen nicht bestätigt, ist in diesem Falle eine Vertragsstrafe von Euro 25,00 (fünfundzwanzig) fällig.

Darüber hinaus ist für jeden weiteren Tag der Mietzeitüberschreitung eine jeweilige Tagesmiete fällig.

Bei sämtlichen Mietzeitüberschreitungen haftet der Mieter für alle für den Vermieter auftretenden Nachteile und Ausfallschäden. Diese müssen vom Vermieter genau beziffert werden.

Mietpreis und gesetzliche Mehrwertsteuer sind vom Mieter bei Abschluß des Mietvertrages zuzüglich der vereinbarten Kautions bei Abholung des Mietanhängers in bar zu entrichten.

Wird nachträglich eine Mietzeitverlängerung vereinbart, so ist der Mieter verpflichtet, den zusätzlichen Mietpreis so schnell wie möglich bzw. nach Aufforderung vom Vermieter zu entrichten. Geschieht dies nicht, ist der Vermieter berechtigt, auf Kosten des Mieters den Mietgegenstand in Besitz zu nehmen oder durch Dritte, vom Vermieter Beauftragte, in Besitz nehmen zu lassen.

4. Pflichten des Mieters

Der Mieter verpflichtet sich durch seine Unterschrift auf dem Mietvertrag zum ordnungsgemäßen Umgang mit dem Mietgegenstand. Er ist in der Mietzeit für Verkehrs- und Betriebssicherheit des ihm anvertrauten Mietanhängers verantwortlich und verpflichtet, auftretende Schäden sofort und dadurch notwendige Reparaturen vorher dem Vermieter zu melden, um den weiteren Verfahrensweg abzusprechen.

Verstößt der Mieter gegen diese Pflicht, können keine Ersatzansprüche gegen den Vermieter geltend gemacht werden.

Stimmt der Vermieter notwendigen Reparaturen zu, bedarf es der Schriftform (ausgenommen sind notwendige Glühlampenwechsel).

Schadensersatzansprüche jeglicher Art bei Reifenschäden während der Mietzeit müssen vom Vermieter abgewiesen werden.

Der Mieter ist verpflichtet, den Mietgegenstand vor Beschädigung und Diebstahl ausreichend zu schützen und zu sichern.

Bei Verkehrsunfällen sind durch den Mieter sofort die Polizei und der Vermieter zu verständigen.

Der Mieter hat sich über die Bedienung und den Umgang mit Anhängern selbst zu informieren und trägt die alleinige Verantwortung für den Mietgegenstand und alle damit verbundenen Ereignisse, ob im Straßenverkehr oder anderweitig für die gesamte Mietzeit.

5. Zusätzliche Pflichten bei Auslandsfahrten mit dem Mietanhänger

Auslandsfahrten mit dem Mietanhänger müssen dem Vermieter mitgeteilt und auf dem Mietvertrag angegeben werden.

Der Vermieter gibt dafür sein Einverständnis durch seine Unterschrift.

Der Mieter hat die Pflicht, die Kosten der Vollkaskoversicherung zu übernehmen oder den vom Vermieter genannten Wert des Anhängers in bar bei der Firma AS-Anhänger zu hinterlegen.

6. Beendigung der Mietzeit

Bei der Rückgabe des Mietanhängers hat der Mieter die Fahrzeugpapiere und evtl. Bereitgestelltes Zubehör ordnungsgemäß dem Vermieter zu übergeben.

Weiterhin müssen aufgetretene Beschädigungen dem Vermieter gemeldet werden.

Die angerechnete Mietzeit endet erst dann, wenn der Mietanhänger dem Vermieter durch evtl. Reparaturen zum erneuten Vermieten wieder zur Verfügung steht.

Bringt der Mieter den Mietgegenstand ungereinigt zurück, kann der Vermieter die Reinigungskosten dem Mieter in Rechnung stellen.

Das Ende der Mietzeit wird wiederum auf dem Mietvertrag festgehalten.

7. Versicherung

Die Firma AS-Anhänger hat jeden Anhänger mindestens haftpflichtversichert.

Zu Auslandsfahrten siehe Punkt 5.

Kommt es zu einer Beschädigung im angehängenen Zustand, haftet der Haftpflichtversicherer des Zugfahrzeuges.

Treten im Schadensfall Unkosten durch den Versicherer des Vermieters auf (Selbstbeteiligung im Kaskofall oder Höhereinstufung in den Prozentsätzen etc.) so trägt diese der Mieter.

Steht der Mieter oder dessen eingesetzter Fahrer unter Alkoholeinfluß, so haftet er stets für alle Schäden in unbegrenzter Höhe.

8. Haftungsausschluß

Der Vermieter haftet nicht, wenn:

- a) dem Mieter evtl. Unkosten, Nachteile oder Ausfälle durch während der Mietzeit aufgetretene Schäden entstanden sind.
- b) er sich in Besitz seiner Mietanhänger begibt, weil ihm bekannt wurde, daß der Mieter Vertragsverletzungen begeht. In diesem Fall kann der Vermieter den Mietvertrag fristlos kündigen.

9. Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtstand ist die Stadt Suhl.